

Satzung

der
Hessen e.V.

**Meerschweinchenfreunde Deutschland
(MFD)**

Landesverband Hessen e.V.

**Sitz: 63110 Rodgau
Amtsgericht Rodgau**

VR Nr. 5931

Gegründet: 1999

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband Hessen e.V.“ und umfasst das Gebiet des Bundeslandes Hessen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Mit dem Verein wird der Zusammenschluss aller Meerschweinchenhalter und -züchter im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitigen Aussprachen in allen züchterischen, Tierschutz- und Haltungsangelegenheiten.
2. Zweck des Vereins ist darüber hinaus:
 - a) Die Unterrichtung der Mitglieder über wirtschaftlich geeignete Futtergrundlagen und Abfallverwertung
 - b) Durchführung von Ausstellungen und Fortbildungsveranstaltungen. Beratung von Mitgliedern beim Erwerb von Meerschweinchen, sowie im Bereich des Tierschutzgesetzes (siehe §16 Landestierschutzkommission dieser Satzung)
 - c) Beschickung von Ausstellungen und damit verbundener Werbeveranstaltungen. Der Verein dient der Zusammenfassung von Züchtern und Haltern von Meerschweinchen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder auf allen Gebieten der Meerschweinchenzucht und -haltung.
 - d) Einhaltung des Bundesverband-Standards für Rassemeerschweinchen und einheitliche Bewertungs- und Ausstellungsbestimmungen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht und dem Bundesverband als Vertreter Deutschlands im Dachverband der Europäischen Züchtergemeinschaft „Entente Européenne“ und dem Tierschutz.
 - f) Förderung der Tierzucht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband Hessen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen an den Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg.

§4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und weitere Arbeiten durch den Vorstand bestellt werden. Hierzu ist der §3 zu beachten.

§6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auch die des Bundesverbandes als Verbindlich an.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Durch die Aufnahme ist das Mitglied gleichzeitig vollwertiges Mitglied im Bundesverband. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch ohne Berücksichtigung einer anderen vorausgegangenen Strafe, wie in §19 aufgeführt, ausgeschlossen werden (z.B. vereinschädigendes Verhalten).
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag beim Bundesverband in Rückstand ist.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden vom Bundesverband festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Bundesverband zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühr u. Mahngebühren).
3. Jedes Mitglied hat das Recht über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus den Verein/Verband (z.B. Landesverband) direkt durch Spenden, finanziell zu unterstützen.

§9 Mitgliedschaft im Bundesverband

1. Der Verein ist Mitglied der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg. Rechte und Pflichten werden in einer verbindlichen Geschäftsordnung geregelt. Jedes Mitglied im Landesverband ist automatisch Mitglied im Bundesverband und anerkennt die jeweils gültige Satzung und zahlt die Mitgliedsbeiträge direkt an den Bundesverband.
2. Der Verein ist außerdem im Bundesrat des Bundesverbandes durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten und hat pro Mitglied eine Stimme im Bundesrat.

§10 Gliederung

1. Die Gliederung des Verbandes ist wie folgt:
 - a) Bundesverband (in den Grenzen der Bundesrepublik)
 - b) Landesverbände (in den Grenzen der Bundesländer)
 - c) Bezirksverbände (in den Grenzen der Regierungsbezirke)
2. Die einzelnen Verbände sind rechtlich selbstständige Vereine, deren Satzung sich im Einklang mit der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. befinden muss.

§11 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Landestierschutzkommission
3. Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus fünf Ämtern, darunter ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender, sowie ein Schriftführer, ein Kassierer und einer Ausstellungsleitung.
2. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu drei Beisitzern und einer Landestierschutzkommission bestehen.
 - a) Die Landestierschutzkommission hat nur dann ein Stimmrecht im Vorstand, wenn es den Tierschutz betrifft.
 - b) Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die komplette Geschäftsführung des Vereins, sowie dessen Geschäftsordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung von Aufnahmeanträgen auf Landesebene
 - d) Ausschlüsse von Mitgliedern auf Landesebene
 - e) Beschlussfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen auf Landesebene
 - f) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - g) Berufung von zwei Vorstandsmitgliedern zu Delegierten des Bundesrates. Die Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

§14 Wahl des Vorstandes

1. In den geschäftsführenden Vorstand des MFD LV Hessen e.V. können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von den anwesenden der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren jeweils getrennt und nacheinander gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Der geschäftsführende Vorstand kann kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes.
3. Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch schriftliche Rücktrittserklärung, durch Austritt aus dem Verein, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Tod.
4. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende automatisch dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Für die Besetzung des geschäftsführenden Vorstands gibt es keinerlei Einschränkung über den Familien bzw. Verwandtschaftsgrad. Es können also gleichzeitig Ehepaare, Geschwister, Kinder oder anderweitige Verwandte im geschäftsführenden Vorstand ein Amt begleiten.

§15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden können, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung wird schriftlich bei Beginn der Sitzung vorgelegt.
2. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
3. Sollte es zu einer Stimmengleichheit führen, wird die Stimme des Vorsitzenden höher gewichtet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden höher gewichtet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Sitzungsverlauf ist Protokoll zu führen.

§16 Landestierschutzkommission

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Landestierschutzkommission wählen, welche aus bis zu drei Mitgliedern bestehen kann, wovon ein Mitglied den Vorsitz übernimmt.
2. Die Mitglieder der Landestierschutzkommission gehören dem erweiterten Vorstand an und haben im Vorstand Stimmrecht, soweit es den Tierschutz betrifft.
3. Die Mitglieder der Landestierschutzkommission werden laut §12 dieser Satzung für zwei Jahre durch die anwesenden der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung vom Bundesverband geregelt. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.

§17 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zustimmung des Bundesverbandes
 - d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - e) Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 2000,00€ belasten
 - f) Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Bestellung einer Landestierschutzkommission zur Förderung des aktiven Tierschutzes
3. Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Im Regelfall geschieht dies per E-Mail, Veröffentlichung auf der Website des Landesverbandes oder in der Vereinszeitschrift Meerschweinchen-News, dem Vereinsorgan der Meerschweinchenfreunde Deutschland Bundesverband Deutschland e.V.. Dies wird jedem Mitglied persönlich per Post zugestellt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und darüber abzustimmen.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder fordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden, welche allen Teilnehmern eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (wie z.B. einer Zoom-Sitzung). Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten per E-Mail oder in einem sicheren Chatroom zukommen lassen. Zu Beginn dieser Sitzung müssen sich alle Teilnehmer durch ihren Personalausweis gegenüber dem Vorstand ausweisen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§18 Schiedsstelle

1. Der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband Hessen e.V. hat keine eigene Schiedsstelle. Bei auftretenden Problemen agiert die Schiedsstelle vom Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.

§19 Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung, Vereinsordnungen oder bei vereinsschädigendem Verhalten können folgende Strafen vom Landesverbandsvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband Hessen e.V. ausgesprochen werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Abmahnung
 - c) Bußgeld
 - d) Disqualifikation
 - e) Ausstellungssperren
 - f) Vereinsausschluss
2. Alle Vereinsstrafen bedürfen jedoch der Zustimmung des Bundesvorstandes der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.
3. Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Eine bestimmte Reihenfolge soll möglichst beachtet werden. Die Strafte kann mündlich ausgesprochen werden, muss jedoch innerhalb einer Woche schriftlich vom Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. dem Betroffenen unter Nennung des Verstoßgrundes mitgeteilt werden.
4. Widerspruch gegen die ausgesprochene Vereinsstrafe ist gestattet, er muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die Schiedsstelle der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. gestellt werden. Ihre Entscheidung ist letztendlich gültig.

§20 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Bei Abwesenheit des Schriftführers benennt der Vorstand einen Vertreter.

§21 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
2. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Im Wechsel wird jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt. Sollte ein Kassenprüfer vor Ablauf dieser zwei Jahre den Verein verlassen, kann der geschäftsführende Vorstand eine Ersatzperson zum Kassenprüfer bestellen.

§22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an die Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§23 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über §831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
2. Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§24 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Personenbezogene Daten sind:
 - a) Name
 - b) Vorname
 - c) Anschrift
 - d) Geburtsdatum
 - e) E-Mail-Adresse
 - f) Bankverbindung (sofern Zahlungen per Einzugsermächtigung erfolgen)
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft.
4. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
6. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

§25 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder in Arbeits-, Verfahrens- und sonstigen Anweisungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

§26 Salvatorische Klausel

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung erfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die redaktioneller Art sind oder deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.
4. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.1999 in Gießen mit Zustimmung des Bundesverbandes beschlossen.
5. Eine Änderung in der vorstehenden Satzung wurde mit Mitgliederbeschluss von der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2020 Gießen beschlossen.
6. Eine weitere Änderung erfolgte mit Mitgliederbeschluss am 01.07.2023 auf der Mitgliederversammlung in Braunfels. Sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister.